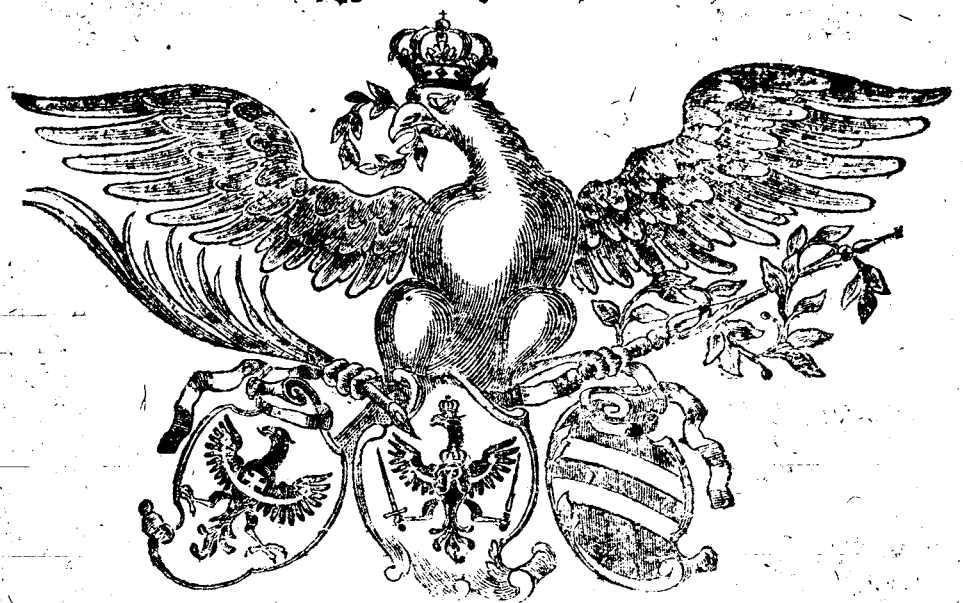

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1778. Mittwochs den 28 Januar. No. 12.

Berlin, vom 22 Januar.

Bey dem Sassischen Regiment ist der Fähnrich Herr von Rahden, zum Secondelieutenant; der Unterofficier Herr Trautmann, zum Fähnrich; und

Bey dem Mülbeschen Regiment der Unterofficier Herr Renndorff, zum Fähnrich ernannt. Auch haben

Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, dem Lieutenant Herr von Zastrow, Braunschen Regiments, den Orden pour le merite zu ertheilen.

Höchstdieselben haben ebenfalls denen sämmtlichen Berg- und Hütten-Bediente in Dero Staaten, eine distinguirte Uniform zu tragen, in höchsten Gnaden nachzulassen geruhet.

Dienstags war, zum Beschluß der diesjährigen Winterlustbarkeiten, die letzte öffentliche Redoute; und das anwesende Königl. Haus speiste abermals an verschiedenen Tafeln im Opernsaale.

Gestern gaben Se. Königliche Hoheit der Prinz Ferdinand groß Soupe und Ball paree, wobey Sich Ihro Majestät die Königinn, die Prinzen und Prinzeßinnen des Königlichen Hauses, und eine sehr zahlreiche hohe Noblesse anwesend befanden.

Namslau den 22 Januar.

Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Landesherr, haben aus allerhöchsten Gnaden, den bey dem von Saßischen Infanterie-Regiment zu Namslau in Guarnison stehenden Capitain Johann Michael Brückner, wegen seiner seit 1741. dem Königl. Hause treugeleisteten Kriegesdiensten, Ihn und seine eheliche Leibeserben, in den Adelstand, solchergestalt, als ob er und sie von ihren vier Ahnen väter- und mütterlicher Seits rechte Edelgebohrne und Stiftsmäßige Lehns- und Turniers-Genoßen wären, zu erheben, und darüber den Adelsbrief in gantz besonderen allerhuldreichsten Ausdrücken unterm 17 November a. p. durch die Königl. Geheimde Etats-Canzelley zu Berlin, ausfertigen zu laßen, allergnädigst geruhet.

Wien, den 21 Jänner, 1778.

Hier sind heute wegen des erfolgten Todfalles Sr. Kurfürstl. Durchl. in Bayern, Maximilian Joseph, nachstehende ergangene Kai-

serl. auch Kaiserl. Königl. Patenten zu publiciren verordnet worden.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbirgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, rc. rc. Entbieten und thun Kund allermänniglich: Nachdem die von des jüngsthin verstorbenen Kurfürsten in Bayern, Maximilian Joseph, Liebden, in derselben Herzoglich-Bayerischen Linie Männlichen Stamms allein besessene und besonders von Kaisern erlangte Reichslehen, nämlich die Land-Grafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolffstein, Grafschaft Haag, Grafschaft Halß, Grafschaft Schwabek, Herrschaft Hohenwaldek, Herrschaft Hohen-Schwangau, sodann die Reichslehnbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichs-Lehen in der Obern Pfalz, die Degenbergische Reichs-Lehen, im Gericht Degenberg, die Scharfensteinische Reichs-Lehen, die Reichslehnbare Blutbanne zu Roteneck, Dyssenhauß, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen, und Werdingen, Uns, als Römischen Kaiser, und Obersten Reichs-Lehens-Herrn, von des Heil. Römischen Reichs wegen auf den Fall, wo des gedachten Kurfürsten in Bayern Liebden ohne Männlichen Leibes-Lehens-Erben nunmehro verstorben, eröffnet, und Unserm Kaiserl. Reichs-Eigenthum anfällig worden, Uns nach Anordnung Unserer Königl. Wahl-Capitulation, und des Reichsrechten zustehet und oblieget, sothane erledigte Reichs-Lehen einzuziehen; Daß Wir dahero nach obberührten Absterben die auf sothane Reichs-Lehen, vermög deren Lehen-Briefen, Gesetzen und Herkommen, haftende Gerechtsame und Nutzungen in ununterbrochener Uebung und Erhaltung fortzusetzen, und alles dessen richtiger Anordnung und Besorgung aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit in Unserm Kaiserl. Oberstlehenherrlichen Namen, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm wirkl. Kaiserl. geheimen Rath, und des Reichs lieben Getreuen, Adam Franz, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Hartig, als Unserm hiezu verordneten Kaiserl. Commissario, die Gewalt und Vollmacht gegeben haben;

Als ist Unser Kais. ernstlicher Befehl und gnädigster Willen hiemit, daß ihr all- und jede obbesagte Unterthanen, und Einwohnere, in gedachten Uns und dem Reich heimgefallenen und zuständigen Reichslehnbaren Landen und Güteren Uns, als Römischen Kaiser, Obristen Reichs-Lehenherrn, als eueren rechtmäßigen Herrn von des Reichswegen nach dem Sinn, und Vorschrift obgemeldter Reichs-Satzungen geziemend erkennet, in solcher Gestalt Uns, vermittels gedacht-Unsers Kais. Commissarius, Grafen von Hartig, Eyd, Pflicht und Huldigung leistet, treu und gehorsam seyet, diese Unsere jetzige auch künftige von Uns, oder durch Unseren bevollmächtigten Grafen von Hartig zugehende Befehle und Verordnungen genauest erfüllet, fort alles das jenige beobachtet, was getreuen Unterthanen gegen Uns als Kaiser, und Euere rechtmäßige Obrigkeit zu thun oblieget, euch daran von niemand, wer es auch seye, abhalten lasset, da ansonsten Wir alles Widrige benehmen, denen Uns als Kaiser und Obrist-Lehenherrn von des Reichswegen von euch schuldigen Pflichten zuwiderlaufend ansehen, und nach rechtlicher Erforderniß stracklich ahnden, so wie Wir dagegen euch in eueren Vermögen und Gütern mit Unserm Kaiserl. Reichsgesetzlichen Schutz kräftigst handhaben werden. Gleichwie Wir aber hierunter ein anderes nicht in Absicht führen, als lediglich demjenigen deren erledigten Reichs-Lehen halber das strackliche Genügen zu leisten, worzu Wir durch obberührte Reichssatzungen verbunden sind; also sind Wir auch allen und jeden, welche in denen von gedachtem Kurfürsten verlassenen oberwehnten erledigten Reichs-Lehenbaren auf anderer Lehenherren darunter beweißlich begriffene Lehenbare

Stücke, Länder, und Güter auf eigentliche oder sonstige rechtliche Weis etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche in gesezlichem Weege Rechts-erforderlich darlegen, die gnügliche Gerechtigkeit mit Unserm Kaiserl. Obristlehenherrlichen und Obristrichterlichen Amt stracklich angedeihen zu lassen bereitwillig. Wir gebieten solchemnach hiebey auch ferner allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Burgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst- und festiglich mit diesem Brief, daß selbe obgedachter Unserer zum Behuf deren Kaiserl. Reichs-Lehenbaren Gerechtsamen erlassener Obristlehenherrlicher Verordnung, gleichmäßig, so viel an ihnen liegt, geleben, und dagegen unter keinerley Gestalt einige Hinderniß legen, vielmehr nach Vorschrift deren Reichssatzungen zu derselben Handhabung, und dadurch zur Erhaltung Ruhe, und Friedens sich willig und bereit erweisen. Daran geschiehet, was Unser und des gesammten Reichs Beste erheischet, und darnach Unsere Kais. ernstliche Willens-Meinung gerichtet ist. Gegeben zu Wien den Sechszehenden Jenner im Jahre Siebenzehenhundert Acht und Siebenzig, Unsers Reichs im Vierzehenden.

JOSEPH.

(L. S.)

V. R. Fürst Colloredo.

Ad Mand. Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großfürstin zu Siebenbirgen, Markgräfinn zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luzemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Quastalla, zu Auschwitz und Zator; Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, des Heil. Römischen Reichs Markgräfinn zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen Mark und zu Mecheln, verwittibte Herzoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn von Toscana. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsre Gnad und alles Gute.

Demnach es dem unerforschlichen Willen Gottes gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Maximilian Joseph in Ober- und Niederbayern, auch der Obern-Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Erztruchsessen und Kurfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsren vielgeliebten Herrn Vettern aus diesem zergänglichen Leben in die ewige Glückseligkeit abzufodern, und also durch diesen betrübten Todesfall der Kurbayerische Willhelminische Mannsstammen erloschen ist, so erklären Wir hiemit, und geben zu wissen, daß vermöge der von dem Kaiser Siegmund Anno 1426 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenige Lande, Distrikte in Nieder- und Oberbayern auch Obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann von Bayern erloschene Straubingische Linie besessen hat, Uns und Unsrem Erzhause wirklich angefallen seyn.

Diesemnach haben Wir gnädigst für gut befunden den Wohlgebohrnen Unsren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in innländischen Geschäften auch lieben getreuen Franz Karl von Kresel, Freyherrn von Qualtenberg, als Unsren Kommissarium abzusenden, und von diesen Uns und Unsrem Erzhause angefallenen Landen, und Distrikten wirklichen Besitz nehmen zu laßen.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen Ständen, Landsassen, Civil- und Militairbedien-

ten, auch all- und jeglichen Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesens sie seyn mögen, und befehlen gnädigst, daß selbe so willig als schuldig Uns und Unsere Erben und Nachkommen als ihre einzige und rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, zu Folge dessen die schuldige Treu, Gehorsam und Pflichten leisten, und auch solches bey dem gewöhnlich vorzunehmenden Huldigungsakt öffentlich angeloben werden.

Da Wir nun der gänzlichen Zuversicht leben, daß Niemand diesen Unseren gerechtesten Erklärungen und Befehlen zuwiderhandeln werde, so versprechen Wir ihnen auch Unsere Landesmütterliche Gnaden in eben dem Maaße, wie allen anderen Unseren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen.

Unter Unserem hieraufgedruckten kaiserlichen königlichen und erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15. Jenner im siebenzehenhundert acht und siebenzigsten, Unserer Reiche im acht und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Kaunitz Rietberg.

Ad Mand. Sacræ Cæs. Reg. Apost. Majest. proprium.

Heinrich Gabriel Freyh. v. Collenbach.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzoginn zu Oesterreich rc. rc. rc.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsre Gnad und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todfall des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des H. R. R. Erztruchsessen und Kurfürsten, Landgrafen zu Leichtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, das kurbayerische Willhelminische Haus in seinem Mannsstammen erloschen ist, mithin diejenige Bezirke, welche dieses Kurhaus von Uns und Unsrer Krone Böheim zu Lehen getragen hat, Uns und dieser Krone als eröfnet anheim gefallen seyn, so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Lehen durch den Wohlgebohrnen Unsren wirklichen geheimen Rath, und Kämmerer, dann Staatsrath in inländischen Geschäften auch lieben getreuen Franz Karl von Kresel, Freyherrn von Qualtenberg, oder welchen derselbe dazu abordnen und substituiren wird, in Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns hiemit zu all- und jeglichen Vasallen, Magisträten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, wes Standes, Würde und Wesens sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsre Erben und Nachkommen, als ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und zu Folge dessen, Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden.

Gleichwie Wir nun hoffen, daß niemand diesen Unsren gerechtesten Befehlen auf je eine Art zuwiderhandeln werde, als versprechen Wir auch ihnen Unsre kaiserl. königl. Gnaden und Hulden, wie anderen Unsren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen.

Unter Unsrem hieraufgedruckten kaiserlichen königlichen und erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15. Jäner im siebenzehenhundert acht und siebenzigsten, Unsrer Reiche im acht und dreißigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Kaunitz Rietberg.

Ad Mand. Sacræ Cæs. Reg. Apost. Majest. proprium.

Heinrich Gabriel Freyh. v. Collenbach.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzoginn zu Oesterreich, rc. rc. rc.

Entbieten allen und jenen, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsre Gnad und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todfall des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian Joseph in Ober- und Niederbayern,

auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des H. R. R. Erztruchsessen und Kurfürsten, Landgrafen zu Leichtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, der kurbayerische Willhelminische Mannsstammen erloschen, mithin die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen Uns und Unserm Erzhause, Kraft vom Kaiser Mathias Anno 1614 ertheilten, und von den nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft, angefallen ist, so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Herrschaft durch den wohlgebohrnen Unsern wirklichen geheimen Rath, Feldzeugmeistern, Inhabern eines Regiments zu Fuß und gevollmächtigten Minister bey denen schwäbisch- und fränkischen Kreysen, auch lieben getreuen Joseph Freyherrn von Ried, Unsers militarischen Maria Theresia Ordens Rittern, in Besitz nehmen zu lassen. Wir versehen Uns zu allen Vasallen, Magistraten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, wes Standes, Würde und Wesens sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsre Erben und Nachkommen, als ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und zu Folge dessen, Uns die schuldige Treu, Gehorsam und Pflichten leisten werden. In gnädigster Hofnung also, daß niemand diesen Unsern gerechtesten Befehlen auf je eine Art zuwider handeln werde, versprechen Wir ihnen auch Unsre kaiserliche königliche und erzherzogliche Gnaden und Hulden wie anderen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen mildest angedeihen zu lassen.

Unter unserm hieraufgedruckten kaiserl. königlichen und erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12 Jäner im siebenzehenhundert acht und siebenzigsten, Unsrer Reiche im acht und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Kaunitz Rietberg.

Ad Mand. Sacræ Cæs. Reg. Apost. Majest. proprium.

Heinrich Gabriel Freyh. v. Collenbach.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Deutsches Museum, 1stes Stück, Januar, 1778 10 sgr.

Der Alchymist, eine Operette, 8. Leipz. 778 8 sgr.

Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche praktischer Aerzte, 4ten Bandes 1stes Stück, gr. 8. Leipzig 778 12 sgr.

Anecdotes Historiques Militaires et Politiques de l' Europe, 3 Tomes, gr 12. Amsterd. 3 Rthlr.

Histoires des Celtes et Particulierement des Gaulois et des Germains, 8 Tomes, gr 12. Paris, 771 9 Rthl. 20 sgr.

Histoires Ancienne des Peuples de l' Europe, par Mr. le Comte du Buat, 12 Tomes, gr 12. Paris, 772 14 Rthl.

Lettres à une Illustre Morte, gr 12. Paris, 772 20 sgr.

Lettres Récréatives et Morales sur les Moeurs du Temps, 4 Tomes, gr 12. Paris, 767 2 Rthl. 15 sgr.

Das Verzeichniß der ehemahligen Cartheuserischen Bibliothek, welche den 1sten April a. c. zu Frankfurt an der Oder verkauft wird, ist allhier bey dem Buchhändler Wilhelm Gottlieb Korn zu haben.

Nachdem bey der hiesigen Königl. Oberamtsregierung ad instantiam Unseres Officii Fisci in Vertretung des Königl. Stifts-Amtes ad St. Hedewige zu Brieg, das nur gedachtem Stifts-Amte zugehörige im Fürstenthume Brieg und dessen Strehlenschen Creiße gelegene Guth Ober-Schreibendorf, gerichtlich aufgebothen worden; Als werden alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, peremtorie, unter Androhung der Præclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens citiret und befehliget, in dem letzten Termino den 30 Martii 1778. auf dem Oberamte hieselbst vor Einer zu dem Ende niederge-

setzten Commißion persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, und ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum gehörig anzumelden und zu justificiren. Breslau den 8 Dec. 1777.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß eine ledige Weibsperson wegen verheimlichter Geburt und geschehenen Verwahrlosung ihres neugebohrnen Kindes öffentlich zur Staupe geschlagen, und hernächst auf die Zeit ihres Lebens mit Festungsarbeit belegt, deren Zuhalter aber wegen unterlassener Edictmäßigen Veranstaltung der Geburtshülfe mit dreyjähriger Zuchthaußarbeit bestraft worden. Breslau den 27 Jan. 1778.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Glogauischen Oberamtsregierung ad Instantiam der Testaments-Executoren des verstorbenen Glogauschen Oberamts-Advocaten Carl von Rache die von demselben unter andern mit zu Erben eingesetzte vollbürtige und halbbürtige Geschwister seines Vaters des ehemaligen Kayserl. Königl. Glogauschen Amts-Advocati und Glogauschen Fürstenthums-Landschafts-Syndici George Anton v. Rache und deren Descendenz in infinitum, so viel ihrer zur Zeit der Publication des Testaments existiret haben, so wie alle übrige etwanige unbekannte Erben und Creditores des Defuncti ad liquidandum et verificandum prætensa sub pœna præcluli et perpetui silentii vor den ernannten Commissarium Oberamtsrath von Windheim auf den 20 Febr. 1778 citiret worden. Gegeben Glogau den 28 November 1777.

Da auf denen dem Magistrate zu Breslau gehörigen Aemtern Riemberg und Neumarkt, desgleichen bey denen zu dem Cullmannischen Gestifte gehörigen Dorfschaften Domslau, Herrenprotsch und Peiskerwitz, wie auch bey dem zum Hospital ad St. Spiritum gehörigem Guthe Sambowitz, das Hypothequen-Wesen in Ordnung gebracht werden soll; Als werden alle diejenigen, welche irgend auf einen Fundum besagter Dorfschaften eine Real-Anforderung haben, zu Liquidirung ihrer Forderungen und Producirung derer Original-Instrumente hiermit vorgeladen, sich binnen hier und 3 Monathen, besonders aber in Terminis peremtoriis, et præclusivis, und zwar 1) in Ansehung des Dorfes Domslau den 22 April; 2) in Ansehung derer Dörfer Herrenprotsch und Peiskerwitz den 29 und 30 April; 3) in Ansehung derer Dorfschaften Niederstephansdorf, Jäschkendorf, Kammendorf und Kobelnick den 7. 8. und 9ten May; 4) in Ansehung Riemberg und dazu gehörigen Dorfschaften den 18. 19. und 20ten May; und 5) in Ansehung des Hospital-Guthes Sambowitz den 26 May a. c. respective in Domslau, Herrenprotsch, Nieder-Stephansdorf ohnweit Neumarkt, Riemberg und Sambowitz zu melden, widrigenfalls sie sich es selbst zu imputiren haben, wenn sie nach darauf erfolgender Præclusoria ihrer Real-Ansprüche vor verlustig erkläret werden. Breslau den 14 Jan. 1778.

Die Breßl. Stadtgerichte machen bekannt, daß ad instantiam unius Creditoris das dem Bürgerlichen Destillier-Eltesten Carl Gottlieb Carlhof gehörige auf der hiesigen Carlsgaße sub No. 642. gelegene und auf 4200 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus öffentlich subhastiret werden soll, und hierzu Termini auf den 20 Februar den 28 April, und den 23 Junii 1778. anberaumet worden. Breßlau den 17 October 1777.

Die Breßl. Stadtgerichte citiren auf Ansuchen der Samuel Bräuerschen Kinder und Enkel ihre seit 30 Jahren abwesende Geschwister u. resp. Vetter und Muhme Johann Christian Bräuer und Johanna Eleonora Bräuerin und deren etwanigen Erben, hierdurch dergestallt peremtorie, daß dieselben binnen einer 9monathlichen präclusivischen Frist, besonders aber den 11 September a. f. persönlich oder durch einen hinlänglich instruirten und legitimirten Bevollmächtigten vor hiesigen Gerichten unnachbleiblich zu erscheinen, oder in Entstehung deßen gewärtigen sollen, daß nach Ablauf dieses Termini dieselbe vermöge Königl. Edicts vom

27 October 1763. nicht nur pro mortuis werden declariret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch derselben hierorts befindliches Vermögen denen sich hiezu angemeldeten und legitimirten nächsten Verwandten werde adjudiciret werden. Breslau den 16 September 1777.

Die Breßl. Stadtgerichte machen bekannt, daß in Ermangelung eines annehmlichen Geboths, auf die zu Subhastirende D. Schumacherschen, auf der Antoniengaße, sub No. 651. 52. und 53. gelegene, und auf 8500 Rthlr. gerichtlich taxirte Erbe-Häuser und Gartens, der 27 Februar a. f. zu einem neuen Biethungs-Termin anberaumet worden. Breslau den 19 December 1777.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 4 December a. c. 8 Januar und 5 Febr. a. f. bey dem Stadt-Waysenamte auf das Johann Ullrich Claußische im Nadler-Gäßel, sub No. 1951. gelegene auf 416 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich detaxirte Hauß licitiret werden kann. Signatum Breßlau den 23 October 1777.

Die Breßl. Stadtgerichte convociren und laden alle diejenigen, welche an das von dem hier ab intestato verstorbenen Handlungs-Verwandten Friedrich Willhelm Krappe nachgelaßenes Vermögen aus einem Erbgangsrecht oder auf eine andere rechtliche Art und Weise Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 12 Wochen besonders aber in Termino peremtorio den 13 Febr. a. f. sub pœna præclusi et perpetui silentii zu liquidiren und gebührend zu justificiren. Breslau den 23 November 1777.

Die Breßl. Stadtgerichte citiren und laden hierdurch ad instantiam derer Jacob Hahnischschen Intestat-Beneficial-Erben alle diejenigen, welche an das nachgelaßene Vermögen des vor einiger Zeit allhier verstorbenen hiesigen Kauf- und Handelsmannes Jacob Hahnisch ex quocunque juris capite einen Anspruch zu haben vermeinen binnen einer 12wochentlichen præclusivischen Frist, besonders aber auf den 6 Märtz 1778. ad liquidandum et justificandum prætensa. Breßlau den 14 November 1777.

Die Breßl. Stadtgerichte citiren und laden ad instantiam den Tit. Samuel Gottlob Tschwitalischen Erben ihre seit resp. 1750 und 56. abwesende Anverwandten den Johann Carl Jachwitz und Franz Ignatz Blasgude (welcher letztere in dem Tauf-Scheine Friedrich Leopold genannt wird,) ingleichen ad instantiam der Johanna Christiana Henriette Weinmannin ihr seit 1758. oder 59. abwesender Bruder Fridrich August Weinmann, oder derselben ehelige Leibes-Erben, daß sie binnen 9 Monathen, und zwar längstens den 2 October 1778. als in Termino ultimo et præclusivo vor der hierzu niedergesetzten Commißion Nachmittags um 3 Uhr erscheinen oder im Außenbleibungsfalle gewärtigen sollen, daß sie sodann pro mortuis werden declariret, und derselben Vermögen denen angegebenen nächsten Erben ab intestato werde verabfolget werden. Breßlau den 21 October 1777.

Die Breßl. Stadtgerichte erfordern alle diejenigen, welche eine verlohren gegangene auf die George Weinertische Curatel, über 100 Rthl. ausgestellte hiesige Cämmerey-Obligation d. d. 20 Jannar 1749. aufgefunden, oder ex quocunque juris capite hinter sich haben, daß sie binnen 12 Wochen, längstens aber den 31 Martii 1778. sich damit in gewöhnlicher Gerichtsstelle melden, und ihre dießfällige Jura erforderlich dociren, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß alsdenn weiter niemand damit gehöret, vielmehr beschriebene Cämmerey-Obligation wird annulliret und amortisiret werden. Breslau den 21 Nov. 1777.

Nachdem die Königl. General-Schulen-Administration resolviret hat, das zum Schulen-Amte Oppeln gehörige, im Gros-Strehlitzer Creyse belegene Guth Neudorf, welches termino Georgii f. a. pachtlos wird, anderweit in Pacht auszuthun, und zu dem Ende der 18 Febr. f. a. zum termino licitationis bestimt und festgesetzt worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Pachtlustige eingeladen in dem benannten Termino Vormit-

tags um 10 Uhr bey der Königl. General-Schulen-Administration zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher das annehmlichste Geboth thun wird, die Pacht bis auf höhere Approbation zugeschlagen werden soll. Der Pacht-Anschlag kan samt den Conditionen vorhero in der General-Schulen-Administrations-Canzley eingesehen, auch das Guth selbst in Augenschein genommen werden, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß zur Licitation niemand, als bekannte und erfahrne auch mit einigen Mitteln versehene Landwirthe admittiret werden können. Breslau den 29 October 1777.

Kennern und Liebhabern der Mahlerey wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß eines der schönsten und seltesten auf Holz gemahlten Meisterstücke von dem sogenannten deutschen Appilles, dem berühmten Lucas von Cranach, soll verkauft werden; es stellet solches das Leiden Christi, zu dessen Rechten die Mutter Gottes, und zur Linken der Jünger Johannis stehend vor; ist $1\frac{1}{4}$ Elle breit und $1\frac{1}{2}$ Elle lang, mit der Jahrzahl 1542, in welchem Jahre es gemahlt, und eines der ächtesten Originalstücke von diesem Maiter, auch noch in solchem Stande, als wenn es erst verfertigt worden. Liebhaber können den Preiß und nähere Nachricht bey Herrn Messe allhier, oder immediate in Stettin bey dem Kaufmann Hrn. Thomas erfahren.

Mislowitzer Zollamt, den 6 Jan. 1778. Der Löbel Hirschel, ein hiesiger 16jähriger Judenjunge, welcher 5 Stück rohe Kühhäute aus Pohlen eingebracht, und solche im Amte zur Verzollung nicht angemeldet, auch sodann solche Häute deseriret und entsprungen, wird hierdurch in Folge Königl. Ordonance vom 5 Sept. 1776. auf den 20 Febr. c. a. peremtorie allhier im Zollamte zu erscheinen adcitiret, oder in Entstehung dessen, nach obbesagter Königl. Ordonance mit diesen Häuten procediret werden soll.

Das Königl. Preuß. Domainenamt zu Priedemost läßt dem Publiko hiermit bekannt machen, daß zur Verpachtung des denen Ernst Kretschmerschen Minorennen gehörigen und auf 126 Rthl 21 sgr. 2 d'. jährlicher Nutzung gerichtlich gewürdigten Bauerguthes zu Priedemost usque ad terminum Johannis 1789. terminus ultimus licitationis auf den 7 April a. c. anberaumet worden, an welchem sich also die Pachtlustigen auf dem Königl. Amte früh um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun, und das weitere zu gewärtigen haben. Priedemost den 4 Jan. 1778.

Das Königl. Printzl. Amt Auras, citiret Kauflustige, zu Erkauffung des Hennigsdorffer Kretschams, auf den 14 Febr. f. a. Signatum Amt Auras den 20 Dec. 1777.

Wohlau den 20 December 1777. Von Stadtgerichts wegen werden hiermit alle und jede an den Bürgerl. Tuchmacher-Aeltesten Christian Grossmann einigen gegründeten Anspruch habende Creditores, auf den 30 Januar, 27 Februar, und 8 April a. f. ad liquidandum et justificandum prætensa, sub poena præclusi et perpetui silentii, öffentlich vorgeladen.

Wohlau den 20 December 1777. Zum Verkauf Christian Grossmann, Bürgerl. Tuchmacher-Aeltesten zugehörigen, sub No. 87. auf der langen Gaße belegenen Brauberechtigten, und auf 100 Rthlr. im Nutzungs-Ertrage gewürdigten Hauses, sind Termini Subhastationis auf den 30 Januar, 27 Febr. und 8 April a. f. festgesetzt, worinnen sich Kauflustige anzumelden haben.

Tarnowitz, den 12 Nov. 1777. Vor die hiesige Standesherrl. Regierung werden alle diejenigen, welche an die in der Freyen Standesherrschaft Beuthen belegene 3 Antheil Güter Ober-Stollarzowitz rechtsbegründete Real-Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 12 Wochen, besonders aber in Termino peremtorio den 17 Februar a. f. sub pœna præclusi et perpetui silentii auch ex officio zu verfügenden Löschung des Nexus Realis zu liquidiren und zu justificiren.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 12. Mittwochs den 28 Januar. 1778.

Bey der den 2ten Jan. in Königsberg gezogenen ersten Classe der Lotterie pro 1778 sind bey mir Endesbemeldeten im K. Hauptlotterie-Comptoir folgende Gewinnste gefallen, als: 1 Preiß zu 100 Fl. auf No. 7543. 1 Preiß zu 50 Fl. auf No. 11787. 5 Preiße a 15 Fl. auf No. 971. 1550. 3090. 8697. 9214. und 32 Preiße a 12 Fl. auf No. 318. 329. 330. 850. 861. 865. 87[illegible]5. 966. 970. 977. 1501. 1524. 1541. 2359. 2399. 3020. 22. 3042. 5808. 6805. 6879. 7503. 7672. 9241. 9257. 10690. 11002. 11062. 11096. 11709. 11747. Die zweyte Classe dieser Lotterie wird den 9ten Febr. d. J. gezogen werden, und wird bis zum 1sten desselben Monaths die Renovation bey Verlust weitern Aurechts mit 2 Rthl. 3 Gr. nur angenommen. Kaufloose zu dieser Classe sind bey allen Königl. Lotterie-Einnehmern zu 3 Rthl. 6 Gr. zu erhalten. Breslau den 13 Jan. 1778. K. P. G. L. Inspection. Korn.

Zur 2ten Classe der sehr vortheilhaften Königsberger Classenlotterie, die völlig nach dem Plan der Hannöverschen Lotterie eingerichtet ist, und den 9 Febr. gezogen wird, sind noch Kaufloose a 3 Rthl. 6 Gr. in Cour. halbe und viertel a Proportion zu bekommen, desgleichen Stempelpapier, Carten, Hallesche und andere Medicin, wie auch feinen Thee. Breslau, den 19 Jan. 1778 Joh. Dav. Wenzel, auf der Nikelsgasse in der Clause.

Im goldnen Becher auf dem grossen Ringe sind frische Prunellen um einen billigen Preiß zu haben.

Es ist eine feste Baude aus freyer Hand zu verkauffen; Liebhaber können sich bey Hrn. Sperling, wohnhaft beym Tischler Reipricht gegen dem Sandthor zu, deshalb melden, und sich eines billigen Preißes versprechen.

Der Schmeltzische Garten nebst dem daran stoßenden großen ganzen Wohngebäude zu Altscheitnig, ist auf bevorstehenden Sommer wieder zu vermiethen.

In No. 2057. am Ringe ist eine Handlungs-Gelegenheit nebst Schreibstube und Keller, ingleichen eine Wohnung von 3 Stuben, 1 Kuchel, 2 Kammern, 1 Boden, zu vermiethen und bald zu beziehen. Die Auskunft davon ist bey dem Kaufmann Hrn. Buchner oder Hrn. Zipell zu erhalten.

Nachdem die beträchtliche wilde Fischerey-Pacht zu Althoff und Schwentnich ad St. Vinc. kommende Georgi zu Ende gehet; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und Liebhaber darzu aufgefordert, sich bey dem dortigen Arendator zu melden, wo die näheren Conditiones zu erfahren sind. Althoff den 26 Jan. 1778.

Die Herzogliche Curländl. Frey Standesherrliche Wartenbergsche Regierung machet bekannt, daß die Kriegsrath Christian Martinische wenige Mobiliar-Verlaßenschaft bestehend in einigen Kleidern, Meubles, leinen Zeug, Betten, Gemählden, Büchern, Landcharten, Gläsern, Zinn, Kupfer und Meßing den 23 Februar a. c. allhier in des Coffetier Wittmann Hause an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verauctionirt werden solle. Wartenberg den 21 Januar 1778.

Herzogl. Curländl. Frey Standesherrl. Wartenbergsche Regierung.

Das Freyherrlich von Saurmasche Wirthschaftsamt zu Laskowitz ladet Liebhaber zur Licitation der subhastirten Wassermühle in Oberstruse, so auf 690 Rthlr. taxiret worden auf den 28 April c. a. früh um 9 Uhr ein. Laskowitz den 14 Januar 1778.

Das Freyherrlich von Saurmasche Wirthschaftsamt zu Laskowitz citiret Creditores des Oberstruser Wassermüllers Frantz Wiesner sub poena præclusi zur Liquidation ihrer Forderung in das gewöhnliche Amt zu Fürstendorf auf den 2 April c. a. früh um 9 Uhr. Laskowitz den 14 Januar 1778.

Demnach von meinem unterhabendem Regiment bereits 1744. bey Einziehung der Beurlaubten der Grenadier Gottlieb Schwarzer, aus Berndorf im Hirschbergischen und seit dem 26 Julius 1772. bis anhero der Grenadier, Peter Siegmund, aus Throem, und die Füsiliers: Johann Krause, aus Knispel, George Chorowsky, aus Langendorf, Franz Schmak, aus Langenau, Thomas Kalupa, aus Kauthen, Johann Müller, aus Kaldaun, Johann Bernardt, aus Hochkretscham, Sebastian Panderab, aus Langendorf, Stephan Wieloch, aus Gros Hoschütz, Joseph Wicherek aus Zauditz, Anton Sablig, aus Gros Hoschütz, Anton Blur, aus Throem, Simon Proktsch, aus Gros Hoschütz, Johann Kubin, aus Gros Hoschütz, Johann Schedron, aus Gros Hoschütz, Thomas Slany, aus Kauthen, Johann Urbisch, aus Kauthen, Friedrich Tschauder, aus Hundorf, sämmtlich Leobschützer Creyses, und Johann Perlik, aus Lenkau, Coseler Creyses entwichen sind und bey ihren Fahnen sich nicht wieder eingefunden haben, als werden Vorbenannte hiemit nach Kriegsmanier öffentlich citirt und vorgeladen, a dato binnen sechs Wochen und also längstens auf den 18. m. f. als den letzten und peremtorischen Termin, allhier in Breslau vor meinen Regiments-Gerichten sich in Person zu gestellen, von ihrem bisherigen Außenbleiben Rede und Antwort zu geben und hierüber rechtlichen Erkäntnißes; im Fall Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß alsdenn wider sie durch ein Kriegesrecht in contumaciam gesprochen, sie nach dem Allerhöchsten Edict de dato Berlin den 17 November 1764. vor muthwillige Deserteurs erklärt, und nicht nur ihr gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen zur Invalidencaße eingezogen, sondern auch ihr Name an den Galgen geschlagen werden solle und werde. Auch werden alle diejenigen, so von obbenannten Deserteurs Geld oder Geldes werth als Darlehn, Pfand, Depositum, oder auf was Art es sey, hinter sich haben, oder an deren Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen, bey Verlust ihres etwanigen Rechtes und bey edictmäßiger Strafe hiemit vorgeladen, solches längstens in dem Termino peremtorio meinen Regimentsgerichten anzuzeigen, niemanden davon etwas zu verabfolgen und ihre Forderungen zu justificiren. Wornach sich zu achten. Breslau den 6 Januar 1778.

v. Falckenhayn. Sr. Königl. Maj. in Preußen bestallter Generalmajor, und Chef eines Infanterie-Regiment. Streit, Auditeur.

Das Fürstl. Lichnowskysche Justizamt in Grabuwka stellet den in Pschow Rattiborschen Creißes belegenen und auf 621 Fl. 30 Kr. gewürdigten Kretscham zu männiglichen feilen Kauf, und labet die Kaufluſtigen auf den 8 Jan. 6 Febr. und peremtorie auf den 7 März a. f. nach Pschow freundlich vor, und hat der Meistbiethende dessen Adjudication zu gewärtigen. Grabuwka den 17 Dec. 1777.

Schloß Fürstenstein den 13 Januar 1778. Das Reichsgräfl. Hochbergische Gerichtsamt allhier avertiret das Publikum, daß zu offentlichen Verkauf der Erb-Lehns- und Gerichts-Schöltzerey in Freudenburg sub Taxa von 720 Rthl. der 10 Febr. 10 März und 7 April letzterer pro Termino licitationis peremtorio angesetzet worden, in welchen Tagen sich Kaufsfähige allhier Vormittags um 9 Uhr zu melden haben.

Gröditzberg im Goldbergschen Creiße den 17 Januar 1778. Daselbst soll der zur hiesigen Herrschaft gehörige ansehnliche Brau- und Brandwein-Urbar mit instehenden Johannis auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; Pachtlustige können sich solchem Endes bis den 24 März a. c. in hiesiger Herrschaftl. Canzeley melden, die Anschläge davon einsehen, und versichert seyn, daß derselbe dem annehmlichsten überlassen werden soll.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.